

Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 22.10.2014

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung der Anlagen 2, 3 und 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Beibehaltung der Personengruppenschlüssel (PGR) 121 bis 123 und 144 sowie Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen	3
2.	Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassung des Staatsangehörigkeitsschlüssels (SASC) und Länderkennzeichens (LDKZ) für Taiwan	5
3.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Meldungen für kurzfristige Beschäftigungen mit dem Abgabegrund 34 und einem Meldezeitraum von mehr als zwei Monaten	7
4.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Ergänzende Beschreibung der anwenderbezogenen Fehlerprüfungen im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)	9
5.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Meldungen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Leistungsträgern für Personen ohne festen Wohnsitz an die Krankenkassen	11
6.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Meldungen im Haushaltscheckverfahren	13
7.	Aufnahme der Inhalte der Anlage 15 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation	15

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
8.	Berichtigung des Kernprüfprogramms (C-Version) hinsichtlich der Fehlerprüfung DBUV146	17

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22.10.2014

1. Änderung der Anlagen 2, 3 und 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Beibehaltung der Personengruppenschlüssel (PGR) 121 bis 123 und 144 sowie Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.06.2014 wurde unter TOP 1 beschlossen, dass die PGR 121 bis 123 sowie 144 zum 01.01.2015 entfallen, da diese durch den Wegfall des Sozialausgleichs nicht mehr benötigt werden.

Im Anhörungsverfahren zur Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze für Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2015 und 01.01.2016 hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sich gegen den Wegfall der vorgenannten PGR ausgesprochen, da diese nach Ansicht der BDA zur differenzierten Erfassung und Darstellung von Personengruppen in den Entgeltabrechnungsprogrammen dienen, für die besondere beitragsrechtliche Bedingungen gelten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist dieser Auffassung gefolgt und hat sich für die dauerhafte Beibehaltung der PGR 121 bis 123 sowie 144 ausgesprochen. Insofern sind diese PGR weiterhin im Meldeverfahren zu berücksichtigen.

Die bereits im Hinblick auf den Wegfall der PGR 121 bis 123 sowie 144 vorgenommenen Änderungen in den Anlagen 2, 3 und 16 zum gemeinsamen Rundschreiben werden revidiert.

Aufgrund der Änderungen durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11.08.2014 (BGBl I S. 1348), mit dem die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen ab dem 01.01.2015 von bisher zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage für einen Zeitraum von vier Jahren angehoben werden, sind in Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens die Erläuterungen zur PGR 110 anzupassen.

Ferner erfolgt eine Anpassung in der Erläuterung zu PGR 109 infolge des Auslaufens der Besitzschutzregelungen für Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsent-

gelt von 400,01 bis 450,00 EUR (vgl. TOP 6 der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.12.2012).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22.10.2014

2. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung des Staatsangehörigkeitsschlüssels (SASC) und Länderkennzeichens (LDKZ) für Taiwan

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06.03.2013 wurde unter TOP 4 beschlossen, dass für Staatsangehörige aus Taiwan der SASC 479 für China zu verwenden ist.

Zwischenzeitlich hat das Statistische Bundesamt die Staats- und Gebietssystematik insofern abgeändert, dass für Staatsangehörige aus Taiwan wieder der SASC 465 und das LDKZ „TWN“ zu verwenden ist.

Demzufolge werden die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens und die Fehlerprüfungen DSME253 sowie DBME018 entsprechend angepasst.

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.12.2014 festgelegt.

In der o. g. Besprechung wurde darüber hinaus beschlossen, sich zukünftig bezüglich der in Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens verwendeten Schlüssel ausschließlich an der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes zu orientieren. Hierzu wird die Bundesagentur für Arbeit bis zur nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens eine überarbeitete Anlage 8 erstellen.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22.10.2014

3. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Meldungen für kurzfristige Beschäftigungen mit dem Abgabegrund 34 und einem Meldezeitraum von mehr als zwei Monaten

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.09.2013 (TOP 5) wurde zum 01.06.2014 die Fehlerprüfung DBME101 beschlossen, damit Meldungen mit Abgabegrund (GD) 34 ohne sozialversicherungspflichtigem Entgelt und einem Meldezeitraum von mehr als zwei Monaten abgewiesen werden.

Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (Personengruppe 110) ist aufgrund der bestehenden Versicherungsfreiheit kein Arbeitsentgelt anzugeben. Da diesen Beschäftigungsverhältnissen häufig Rahmenarbeitsverträge zu Grunde liegen, kann der Meldezeitraum länger als zwei Monate sein. Soweit in diesen Fallkonstellationen der GD 34 Anwendung findet, werden diese Meldungen aufgrund der neuen Fehlerprüfung zu Unrecht abgewiesen. Diese wird daher entsprechend angepasst:

Fehlerprüfung DBME101

Meldungen ungleich Stornierungen mit Abgabegrund „34“ (GD im DSME), ohne Entgelt (EG gleich Nullen), ungleich dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) 110 und mit einem Meldezeitraum größer als 2 Monate sind unzulässig.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: Meldungen ungleich Stornierungen mit Abgabegrund 34 (GD im DSME), ohne Entgelt (EG gleich Nullen), ungleich PERSGR 110 und einem Meldezeitraum größer als 2 Monate sind unzulässig

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.12.2014 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22.10.2014

4. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Ergänzende Beschreibung der anwenderbezogenen Fehlerprüfungen im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 20./21.06.2012 (TOP 11) wurde die Prüfung der Mitgliedsnummer gegen ein zentrales Verzeichnis der Mitgliedsnummern der Unfallversicherungsträger beschlossen (DBUVv26). Diese Fehlerprüfung wird seit dem 01.12.2012 bei den Datenannahmestellen der Krankenkassen und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) eingesetzt.

Das Konzept für diese Fehlerprüfung wurde von einer temporären Arbeitsgruppe erarbeitet, die auch Bedingungen festgelegt hat, unter denen die Prüfung nicht anzuwenden ist. Grundsätzlich gilt, dass die Prüfung DBUVv26 erst durchgeführt wird, wenn der Datensatz das Kernprüfprogramm fehlerfrei durchlaufen hat. Danach wird die Prüfung in der Reihenfolge der nachfolgenden Bedingungen nicht durchgeführt:

1. Es handelt sich um eine Stornierung (KENNZST im DBME = „J“).
2. Im Feld UV-GRUND sind die Werte A07, A08 oder A09 angegeben.
3. Im Feld BBNR-UV ist eine Betriebsnummer aus der Fehlerprüfung DBUV105 angegeben.
4. Im Feld MITGLIEDS-NR ist kein Wert angegeben (Grundstellung).

Diese Bedingungen werden in die Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens aufgenommen, damit der Ablauf der Prüfung eindeutig nachvollzogen werden kann.

Weiterhin wurde in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.11.2013 (TOP 2) die Kombinationsprüfung (DBUVv27) der Betriebsnummer der Gehalttarifstelle und der Gehalttarifstelle beschlossen. Diese Prüfung wird bei den Datenannahmestellen der Krankenkassen und der DSRV seit dem 01.06.2014 eingesetzt.

Auch für diese Prüfung wurden Bedingungen festgelegt, unter denen die Prüfung nicht durchgeführt werden darf. Grundsätzlich gilt, dass die Prüfung DBUVv27 erst durchgeführt wird, wenn der Datensatz das Kernprüfprogramm fehlerfrei durchlaufen hat. Weiterhin erfolgt die Prüfung DBUVv27 im Anschluss an die Prüfung DBUVv26 und unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung, sodass ggf. beide Fehlernummern gemeinsam an den Absender zurückgemeldet werden. Danach wird die Prüfung in der Reihenfolge der nachfolgenden Bedingungen nicht durchgeführt:

1. Es handelt sich um eine Stornierung (KENNZST im DBME = „J“).
2. Es handelt sich um einen Meldezeitraum vor dem 01.01.2014 (ZRBG im DBME < 20140101).
3. Im Feld UV-GRUND sind die Werte A07, A08, A09, B01, B02, B03, C01 oder C06 angegeben.

Um die Bedingungen für diese anwenderbezogene Prüfung nachvollziehen zu können, werden auch diese in die Anlage 9.4 als Hinweise aufgenommen.

Die Prüfung DBUVv25 wurde zu internen Qualitätssicherungszwecken ausschließlich bei der DSRV eingesetzt. Mit der Einführung der anwenderbezogenen Prüfung DBUVv26 ist diese Prüfung obsolet und wird aus der Anlage 9.4 entfernt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22.10.2014

5. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Meldungen der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Leistungsträgern für Personen ohne festen Wohnsitz an die Krankenkassen

Im Rahmen der Überarbeitung des „Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (DÜBAK-Verfahren) zum 01.07.2014 wurde beschlossen, den Datenbaustein Anschrift (DBAN) in der Datensatzbeschreibung nicht mehr abzubilden, sondern nur noch auf die Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens in der jeweils gültigen Version zu verweisen. In der Praxis stellte sich heraus, dass die Kommunen und die Bundesagentur für Arbeit seit dem 01.07.2014 im DÜBAK-Meldeverfahren nicht mehr Meldungen für Personen ohne festen Wohnsitz übermitteln können, da der Meldeweg von der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommune an die Krankenkassen für Personen ohne festen Wohnsitz gemäß der Fehlerprüfung DBAN014 derzeit nicht zulässig ist. Die Prüfung DBAN014 wird entsprechend angepasst.

Fehlerprüfung DBAN014

Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz sind nur zulässig zwischen

- den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = KVTWL oder WLTKV)
- den Krankenkassen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = KVTRV oder RVTKV)
- **der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen und den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = BATKV, KTTKV, WDTKV oder KVTKT)**
- der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = BATRV, KTTRV, RVTBA oder RVTKT) und
- innerhalb der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = DSTBF oder BFTDS).

Es erfolgt ausschließlich eine redaktionelle Anpassung in der Anlage 9.4; eine Anpassung des Kernprüfprogramms der Deutschen Rentenversicherung Bund ist nicht erforderlich, da nur das DÜBAK-Verfahren tangiert ist.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22.10.2014

6. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Meldungen im Haushaltscheckverfahren

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.11.2013 wurde unter TOP 1 die Fehlerprüfung DBME113 zum 01.06.2014 beschlossen, nach der bei Meldungen mit dem Beitragsgruppenschlüssel 6 in der Krankenversicherung und 1 in der Rentenversicherung nur die Personengruppe (PGR) 109 zulässig ist.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte in privaten Haushalten übernimmt die Minijob-Zentrale im Haushaltscheckverfahren die Meldepflichten des Arbeitgebers. Die Meldungen der Minijob-Zentrale erfolgen für diese Personen mit der PGR 209. Da auch bei diesen Meldungen die genannte Kombination der Beitragsgruppenschlüssel möglich ist, wird die Fehlerprüfung entsprechend angepasst:

Fehlerprüfung DBME113:

Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit der Kombination der BYGR (KV) = "6" und der BYGR (RV) = "1" ist nur die Personengruppe (PERSGR im DSME) = "109" oder „209“ zulässig.

Fehlerkurztext: Bei BYGR-KV 6 und BYGR-RV 1 ist nur PERSGR 109 oder 209 zulässig

Fehlerlangtext: Bei Meldungen mit der Kombination der Beitragsgruppe KV = 6 und der Beitragsgruppe RV = 1 ist nur die Personengruppe 109 oder 209 zulässig

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.12.2014 festgelegt.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22.10.2014

7. Aufnahme der Inhalte der Anlage 15 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation

Nach dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sollen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung künftig den Aufbau und Inhalt der Datensätze für die technischen Kommunikationsdaten in Gemeinsamen Grundsätzen regeln (§ 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB IV-E).

Hierzu gehören auch die Kommunikationsdaten, die bislang in der Anlage 15 des gemeinsamen Rundschreibens abgebildet wurden (z. B. Verfahrensmerkmal, Betriebsnummer des Verursachers, Absenders und des Empfängers, Erstelldatum).

Insoweit wird die Anlage 15 aus dem gemeinsamen Rundschreiben entfernt und in die neuen Gemeinsamen Grundsätze Kommunikationsdaten aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird der GKV-Spitzenverband den Inhalt der Anlage 15 aktualisieren und den Aufbau anpassen.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22./23.10.2014

8. Berichtigung des Kernprüfprogramms (C-Version) hinsichtlich der Fehlerprüfung DBUV146

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.09.2013 wurde unter TOP 11 die Einführung der Prüfung DBUV146 zum 01.06.2014 beschlossen. Hiermit wird die Zulässigkeit der Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle (BBNR-GTS) bezogen auf die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers geprüft.

Bei der Realisierung der beiden Programmversionen des Kernprüfprogramms ist dabei ein Fehler in der C-Version aufgetreten. Die mit dem o. g. Beschluss festgelegte Bedingung, dass die Fehlerprüfung nicht gilt, sofern im Feld BBNR-GTS kein Wert enthalten ist, wird nach dem erfolgreichen Durchlaufen der Fehlerprüfungen DBUV142 und DBUV144 nicht nochmals abgeprüft.

Aufgrund der Konstellation der Fehlerprüfungen sind hiervon nur Meldungen betroffen, die mit einem UV-GRUND B01, B02 oder B03 abgegeben wurden. Der Großteil der Meldungen mit den UV-Gründen A07, A08 oder A09 wurde nicht durch das Kernprüfprogramm abgewiesen.

Die C-Version des Kernprüfprogramms wird zum 01.12.2014 entsprechend berichtigt.

- unbesetzt -